



Pressemitteilung

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: EdM 02/17

Datum: 28.02.2017

Miriam Müller
Pressesprecherin
Telefon (0221) 477-1161
Fax (0221) 477-1100
pressestelle@lg-koeln.nrw.de

Entscheidung des Monats

Wenn zwei sich streiten freut sich...wer eigentlich? Das Landgericht Köln sollte in einem Verfahren entscheiden, ob dem Kläger oder dem Beklagten eines Rechtsstreits ein Bargeldbetrag von 15.000,- € zusteht, um den sich die beiden Männer vor einem großen Einrichtungshaus stritten. Dies stellte sich jedoch als schwierig heraus.

Zwischen den beiden Männern kam es vor einem Kölner Einrichtungshaus zu einem Handgemenge wegen einer Umhängetasche, in der sich 15.000,-€ in bar befanden. Die hinzugerufene Polizei konnte die Streitenden trennen. Jedoch konnte sie nicht feststellen, wem denn nun die Tasche mit dem Bargeld gehörte. Nach Einstellung der gegen beide geführten Ermittlungsverfahren wurde das Geld daher bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts hinterlegt. Vor dem Landgericht verklagten sich die Männer nun gegenseitig, um die Freigabe des hinterlegten Geldes zu erreichen. Dem Landgericht erzählten sie zwei völlig unterschiedliche Geschichten:

Der Kläger behauptete, er habe den Beklagten in der Straßenbahn auf dem Weg zum Einrichtungshaus kennen gelernt. Das Geld habe er mit sich geführt, da er es für einen Bekannten verwahren sollte. Gemeinsam mit dem Beklagten sei er in das Restaurant des Möbelhauses gegangen. Weil er zur Toilette musste, habe er dem Beklagten die Tasche mit dem Geld überlassen, der sich daraufhin mit ihr aus dem Staub gemacht habe. Als er ihn am Eingang gestellt habe, sei es zu dem Handgemenge gekommen.

Der Beklagte wiederum behauptete, er habe den Kläger bereits am Hauptbahnhof getroffen. Dort hätte man sich verabredet, weil der Kläger dem Beklagten zum Kauf eines Zementmischers verhelfen sollte. Dieser sei für einen Geschäftspartner im Ausland gedacht gewesen, der hierfür

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln
Telefon (0221) 477-0
www.lg-koeln.nrw.de



an ein Familienmitglied des Klägers zeitgleich im Ausland Geld übergeben habe. Der Kläger wiederum sollte 15.000,- € an den Beklagten übergeben und ihm den Zementmischer zeigen. Zu diesem Zweck sei man dann nach der Geldübergabe zum Möbelhaus gefahren. Dies sei dem Beklagten nun seltsam vorgekommen, weshalb er sich entschieden habe, wieder zu fahren. Daraufhin habe ihm der Kläger das Geld wieder entreißen wollen.

Das Landgericht sah sich angesichts dieser äußerst unterschiedlichen Sachverhaltsdarstellungen mit vielen offenen Fragen konfrontiert. Keiner der Männer behauptete, dass es das eigene Geld war, um das gestritten wurde. Da es sich also unstreitig um fremdes Geld handelte, kam es entscheidungserheblich auf die Frage an, wer denn zuletzt Besitzer des Geldes gewesen ist, also wer die tatsächliche Gewalt über die Tasche hatte. Dies konnte das Landgericht jedoch auch nach Vernehmung von Zeugen nicht klären. Es ließ sich einfach nicht feststellen, welcher der beiden Männer dem jeweils anderen das Geld entrissen oder entwendet hat. Das Ergebnis: keiner der Männer hatte mit seiner Klage Erfolg. Solange niemand seine Berechtigung an dem Geld vor Gericht nachweisen kann, bleibt es daher in Verwahrung.

Die Entscheidung des Landgerichts Köln zum Az. 5 O 386/15 ist nicht rechtskräftig und in Kürze unter www.nrwe.de im Volltext abrufbar.

Miriam Müller
Pressesprecherin